

Antrag auf einen Europäischen Feuerwaffenpass

Landratsamt Cham
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rachelstraße 6
93413 Cham

Pers.-Nr.:

Telefon: 09971/78-235

Telefax: 09971/845-235

sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de

Ich beantrage

- mir einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen
- meinen Feuerwaffenpass wie folgt zu ändern / zu ergänzen
- die Gültigkeitsdauer meines Feuerwaffenpasses für die höchstzulässige Dauer zu verlängern

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:		Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Weitere Wohnungen (auch im europäischen Ausland):			
Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Reisepasses oder der Identitätskarte):			
<input type="checkbox"/> Ich bin Inhaber eines Jagdscheines in Deutschland.			

- In den Feuerwaffenpass sollen folgende Schusswaffen eingetragen werden:
- Folgende Schusswaffen sollen ausgetragen werden:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.	Kategorie

Folgende Munition soll eingetragen werden: (bitte nur angeben, wenn die Munition nicht zu obigen Waffen gehört!)

Menge/Anzahl der Patronen	Art der Munition	Herstellungs-Nr.	Kategorie

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Passbild 45 x 35 mm Hochformat ohne Rand
- Bescheinigung eines anderen Mitgliedsstaates der EU
- _____

Kategorien von Feuerwaffen (vereinfachte Darstellung):

Kategorie	Beschreibung der Waffe
A	waffenrechtlich verbotene Gegenstände wie automatische oder getarnte Waffen usw.
B	Selbstladewaffen mit Magazin, Waffen unter 60 cm Gesamtlänge / 30 cm Lauflänge, kurze Einzelladerwaffen bis 28 cm Gesamtlänge
C	Repetierwaffen über 60 cm Gesamtlänge, kurze Einzelladerwaffen ab 28 cm Gesamtlänge
D	lange Einzelladerwaffen (über 60 cm Gesamtlänge) mit glatten Läufen

- * Der Europäische Feuerwaffenpass ersetzt die (deutsche) Waffenbesitzkarte nicht. Er wird aber auch nach deutschem Recht benötigt, wenn Sie mit Waffen in ein anderes Land der Europäischen Union reisen wollen.
- * Das Land, das Sie mit Waffen besuchen wollen, hat sich möglicherweise die Zustimmung zur Einreise mit Waffen vorbehalten. Bitte erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig (2-3 Monate vor der Reise) bei der Vertretung dieses Landes, welche Vorschriften Sie für die Einreise zu beachten haben. Die Zustimmung des besuchten Landes gilt meist nur für ein Jahr!
- * Bei der Rückreise nach Deutschland müssen Sie Ihre Waffen und Ihre Munition an der Grenze bei der Überwachungsbehörde (je nach Grenzübergang Zoll / Bundesgrenzschutz / Grenzpolizei) anmelden und dabei Ihre Waffenbesitzkarte vorlegen!
- * Der Europäische Feuerwaffenpass kann im Normalfall für höchstens fünf Jahre ausgestellt werden. Er kann für 10 Jahre ausgestellt werden, wenn in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Pers.-Nr.:

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes:

Europäischen Feuerwaffenpass	Nr.	lfd.Nr.	gültig bis	Handzeichen
neu ausgestellt				
ergänzt				
geändert				
verlängert				
als Ersatz ausgestellt				

Kostenverfügung

Gebühr für		Betrag
Ausstellung	50,00 €	
Eintragung / Austragung die erste Waffe	15,00 €	
pro weitere Waffe	7,50 €	
Verlängerung	15,00 €	
Summe		

Verzeichnis Nr. A 69

Speicher 47

Kostenrechnung Nr. _____
 EFP an Antragsteller ausgehändigt am: _____
 EFP mit Kostenrechnung übersandt am: _____
 in Waffendatei eingetragen am: _____

Zum Akt

Cham, _____
 Landratsamt Cham

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes erhoben.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der §§ 5, 6, 43, 44 Abs. 1 WaffG verarbeitet. Ihre Daten werden erhoben um waffenrechtliche Anträge bzw. Angelegenheiten aufgrund folgender Rechtsvorschriften bearbeiten zu können:

- § 10 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen und Schießen mit Schusswaffen/Munition
- § 13 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Jäger
- § 14 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Sportschützen
- § 16 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen, Schießen mit Schusswaffen/Munition durch Brauchtumsschützen zur Brauchtumspflege
- § 17 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 18 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige
- § 19 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch gefährdete Personen
- § 20 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Erwerber infolge eines Erbfalls
- § 21 WaffG: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung bzw. zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen/Munition
- § 21 a WaffG: Stellvertretungserlaubnis im Rahmen eines erlaubnisbedürftigen Waffengewerbes
- § 26 WaffG: Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
- § 27 WaffG: Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte; Ausnahmen vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports
- § 28 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch Bewachungsunternehmer/Bewachungspersonal
- § 29 – 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition nach Deutschland
- § 30 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition durch Deutschland
- § 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten
- § 32 WaffG: Mitnahme von Waffen/Munition nach, durch oder aus Deutschland, Europäischer Feuerwaffenpass
- § 58 WaffG: Altbesitz

Von externen Stellen (Behörden) bezogene Daten:

Bundesamt für Justiz: unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Auskunft aus dem Erziehungsregister

Grenzpolizeiinspektion Waidhaus: Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können

Gemeinde: Prüfung der meldeamtlichen Daten des Antragstellers

Staatsanwaltschaft: Strafakten, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kreiskasse, Ausländeramt, Gewerbeamt, Gemeinden, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, andere Waffenbehörden bei Wegzügen, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Justiz; Die Weitergabe Ihrer Daten an einen/mehrere Empfänger ist notwendig, um Ihren Antrag bzw. Ihre Angelegenheit bearbeiten zu können bzw. notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Ihre Daten werden auch bei Anforderung von sonstigen öffentlichen Stellen weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Klageverfahren bzw. zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben ebenfalls ein Auskunftsrecht.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle einer Verbringungsgenehmigung für Waffen/Munition (§ 31 WaffG) werden Ihre Daten diesem Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Waffengesetzes) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren waffenrechtlichen Antrag bzw. Ihre waffenrechtliche Angelegenheit bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihre Angelegenheit nicht bearbeitet werden.